

Az.: D 6 A 563/11
D 10 K 754/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Disziplinarrechtssache

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

- Einleitungsbehörde -
- Berufungsbeklagter -

gegen

den Herrn

- Beamter -
- Berufungskläger -

wegen

Förmlichen Disziplinarverfahrens; Dienstvergehen gemäß § 96 Abs. 1 SächsBG
hier: Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 23. November 2012

beschlossen:

Das Berufungsverfahren - D 6 A 563/11 - bleibt bis zur Erledigung des zusammen mit der Berufung gestellten Antrags des Beamten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Gründe

- 1 Die Berufung des Beamten - D 6 A 563/11 - gegen das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Juni 2011 - D 10 K 754/06 - ist zugleich als Antrag auf Wiedereinsetzung des Beamten in die von ihm versäumte Hauptverhandlung vor der Disziplinarkammer (§ 23 Satz 1 SächsDO i. V. m. §§ 235, 44, 45 Abs. 2 StPO) auszulegen, bis zu dessen Erledigung das Berufungsverfahren kraft Gesetzes ausgesetzt bleibt (§ 23 Satz 1 SächsDO i. V. m. § 315 Abs. 2 Satz 2 StPO).
- 2 Entgegen der Ansicht der Einleitungsbehörde ist bereits höchstrichterlich geklärt, dass in Disziplinarverfahren, in denen die Strafprozessordnung ergänzend anzuwenden ist (wie hier gemäß § 23 Satz 1 SächsDO), der Beamte - wenn die Hauptverhandlung ohne ihn stattgefunden hat - gemäß § 235 Satz 1 Halbsatz 1 StPO gegen das Urteil der Disziplinarkammer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist beantragen kann (BVerwG, Beschl. v. 11. März 1994 - 1 DB 32/93 - und 19. Februar 1990 - 2 WDB 1/90 -, beide juris; Claussen/Janzen, BDO, 8. Aufl., § 72 Rn. 6). Das schließt ein, dass der Beamte gemäß § 235 Satz 2 StPO bei Zustellung des Urteils über diese Wiedereinsetzungsmöglichkeit zu belehren ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 9. November 1998 - 1 D 80/97 -, juris Rn. 8/9). Daran ändert nichts, dass § 232 StPO, auf den § 235 StPO verweist, in Disziplinarverfahren nicht anwendbar ist und nur für

Strafsachen geringerer Bedeutung gilt (BVerwG, Beschl. v. 9. November 1998 - 1 D 80/97 -, juris Rn. 6/7).

3

Dementsprechend ist die Berufungsschrift des Beamten vom 15. August 2011 gemäß § 23 Satz 1 SächsDO i. V. m. § 300 StPO dahin auszulegen, dass zugleich die Wiedereinsetzung in die versäumte Hauptverhandlung beantragt wird. Denn anders kann der Beamte sein Rechtsschutzziel nicht erreichen, da dies das insofern allein zulässige Rechtsmittel darstellt, das nur irrtümlich falsch bzw. unzureichend bezeichnet wurde.

4

Auch § 300 StPO gilt in Disziplinarverfahren, in denen die Strafprozessordnung ergänzend anzuwenden ist (BVerwG, Beschl. v. 17. Februar 1997 - 1 DB 26/96 -, juris Rn. 6 = Buchholz 235 § 79 BDO Nr. 2) und zwar ungeachtet der Rechtskenntnisse des Rechtsmittelführers, im Strafprozess daher selbst dann, wenn Staatsanwaltschaft oder Verteidiger das Rechtsmittel falsch bezeichnen, sofern die Einlegung des tatsächlich allein zulässigen Rechtsmittels von ihnen offensichtlich bezweckt ist (Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl. 2010, § 300 Rn. 2). Bei rechtsunkundigen Rechtsmittelführern wird lediglich eher von einer irrtümlichen Falschbezeichnung auszugehen sein, als bei denen, die mit der Strafprozessordnung vertraut sind (vgl. im Einzelnen Paul, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 6. Aufl. 2008, § 300 Rn. 2).

5

Insbesondere gilt § 300 StPO auch dann, wenn von einem Rechtunkundigen trotz zutreffender Belehrung über beide Rechtsmittel irrtümlich nur die Wiedereinsetzung nach § 235 Satz 1 Halbsatz 1 StPO beantragt wird, aber eine Auslegung ergibt, dass wegen § 315 Abs. 1 StPO zugleich fristwährend gemäß § 315 Abs. 2 Satz 1 StPO Berufung für den Fall eingelegt werden sollte, dass der Wiedereinsetzungsantrag verworfen wird (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 24. Februar 1987 - 3 Ws 713/86 -, NJW 1988, 153). Umgekehrt kann wegen § 315 StPO eine Berufungsschrift zugleich als Wiedereinsetzungsantrag nach § 235 Satz 1 Halbsatz 1 StPO ausgelegt werden (so zu dem mit § 315 StPO inhaltsgleichen § 342 StPO: OLG Hamm, Beschl. v. 4. November 2008 - 2 Ws 328/08 -, juris Rn. 21 bis 23). Im Zweifel ist anzunehmen, dass beide Rechtsbehelfe, sowohl die Wiedereinsetzung als auch die Berufung, gewollt sind (Paul, a. a. O., § 315 Rn. 4; Meyer-Goßner, a. a. O., § 315 Rn. 1).

6 Da angesichts der Feststellungen im Urteil der Disziplinarkammer nicht ersichtlich ist, dass der Beamte über vertiefte strafprozessuale Kenntnisse verfügt und er im angefochtenen Urteil nur über die Berufungs-, entgegen § 235 Satz 2 StPO aber nicht über die Wiedereinsetzungsmöglichkeit belehrt wurde, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er allein Berufung einlegen und keinen Wiedereinsetzungsantrag stellen wollte. Deshalb ist die Berufung, mit der der Beamte u. a. ausdrücklich beantragt hat, den Rechtsstreit zur nochmaligen Verhandlung an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen, weil er wegen einer von ihm noch vor der Hauptverhandlung am 23. Juni 2011 per Fax mitgeteilten, unvorhergesehenen stationären Krankenhausaufnahme nicht habe an dieser teilnehmen können, obwohl dies nötig gewesen sei, dahin auszulegen, dass er die Wiedereinsetzung in die versäumte Hauptverhandlung gemäß § 235 Satz 1 Halbsatz 1 StPO beantragt und zugleich wegen § 315 Abs. 1 StPO fristwährend Berufung für den Fall eingelegt hat, dass der Wiedereinsetzungsantrag verworfen wird (§ 315 Abs. 2 Satz 1 StPO).

7 Anders ließe sich sein Rechtsschutzziel (erneute Hauptverhandlung vor der Disziplinarkammer in seinem Beisein) aufgrund seiner ausdrücklichen Berufungseinlegung vorliegend nicht erreichen. Denn die Berufungseinlegung ohne Verbindung mit dem Wiedereinsetzungsantrag gilt gemäß § 23 Satz 1 SächsDO i. V. m. § 315 Abs. 3 StPO - unwiderlegbar (Meyer-Goßner, a. a. O., § 315 Rn. 3, § 342 Rn. 3 ff.) - als Verzicht auf die Wiedereinsetzung. Deshalb könnte der Senat, falls der Beamte hier nur Berufung eingelegt hätte, den Rechtsstreit nicht gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 SächsDO an die Disziplinarkammer zurückverweisen, falls ein wesentlicher Verfahrensmangel darin liegen sollte, dass die Disziplinarkammer am 23. Juni 2011 die Hauptverhandlung ohne den Beamten durchgeführt hat, obwohl dieser noch vor deren Beginn die Bescheinigung des Krankenhauses vom selben Tag über seine Krankenhausaufnahme per Fax übermittelt hat (§ 64 Abs. 2 Halbsatz 2 SächsDO). Denn der Beamte hat die Möglichkeit, Wiedereinsetzung in die versäumte Hauptverhandlung zu beantragen, falls er diese - wie er behauptet unverschuldet - versäumt hat. Darauf würde er verzichten, wenn er nur Berufung einlegt. Im Berufungsverfahren könnte er sich auf diesen Verfahrensmangel (Versagung rechtlichen Gehörs infolge der Durchführung der Hauptverhandlung ohne ihn) dann nicht mehr berufen, weil er die Möglichkeit, sich das nötige rechtliche Gehör mittels

des Wiedereinsetzungsantrags zu verschaffen, nicht genutzt, sondern darauf verzichtet hätte.

- 8 Die Sache wird daher zunächst an die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden zwecks Entscheidung durch beschwerdefähigen Beschluss über den Wiedereinsetzungsantrag vom 15. August 2011 zurückgereicht (vgl. zu einem in der Sache ähnlichen Fall: OVG NRW, Beschl. v. 31. Januar 2003 - 22d A 2728/02.O -, juris), während das vorliegende Berufungsverfahren bis zur endgültigen Erledigung des Antrags auf Wiedereinsetzung ausgesetzt bleibt (§ 23 Satz 1 SächsDO i. V. m. § 315 Abs. 2 Satz 2 StPO). Sollte dem Wiedereinsetzungsantrag stattgegeben werden, wird die nur bedingt eingelegte Berufung gegenstandslos (Paul, a. a. O., § 315 Rn. 2; Meyer-Goßner, a. a. O., § 315 Rn. 2).
- 9 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil darüber im Wiedereinsetzungs- bzw. nach dessen Erledigung im Berufungsverfahren zu entscheiden ist.
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 82 SächsDO).

gez.:
Meng

Hahn

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*